



Ortsclub
im ADAC



Motorsportclub Labertal e.V. im ADAC

1. Vorstand Andreas Schwarz
Frühlingstraße 3
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Telefon: 0160 2256110
eMail: vorstand@mclabertal.de

Gläubiger-Identifikationsnummer DE09ZZZ00000098844,
Mandatsreferenz: künftige Mitgliedsnummer

Bankverbindung:

Sparkasse Landshut
IBAN: DE65 7435 0000 0005 1148 29

Beitrittserklärung

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort _____ Telefon _____

Hiermit erkläre/n ich/wir den Beitritt zum „Motorsportclub (MC) Labertal e.V. im ADAC“.

- Ich bin ADAC Mitglied mit der Nummer: _____
(eine ADAC Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für eine MC Labertal Mitgliedschaft)
- Ich/wir erkläre/n mich/uns bereit, **den Erwachsenenbeitrag** von zur Zeit **12,00 €** zu entrichten.
- Ich/wir erkläre/n mich/uns bereit, **den ermäßigten Beitrag** für Kinder und Jugendliche von zur Zeit **8,00 €** zu entrichten.

Dieser Betrag wird bis auf Widerruf jährlich von dem unten genannten Konto gemäß nachstehendem SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Es besteht Einverständnis, daß meine/unsere Daten ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung gespeichert werden dürfen.

Ort, Datum _____ Unterschrift (ggf. der Erziehungsberechtigten) _____

SEPA - Lastschriftmandat

Name des Kreditinstituts _____ BLZ/BIC _____ KTO / IBAN _____

Ich/Wir ermächtige/n Sie, den Mitgliedsbeitrag jährlich von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name _____ Vorname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Einverständniserklärung

Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet und in der örtlichen Presse

Hiermit erteile ich die Erlaubnis und mein Einverständnis, dass Fotografien und Texte von mir/meinem Kind, im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der Homepage „mclabertal.de“ veröffentlicht werden dürfen.

Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes auch in der örtlichen Papier-/ und Internetpresse veröffentlicht werden dürfen.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem MC Labertal e.V. im ADAC für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Ein Widerruf dieser Erklärung ist nur in schriftlicher Form, adressiert an den MC Labertal e.V. im ADAC, gültig.

Gültig für:

(Familienname, Vorname)

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos und Texte von mir/meinem Kind auf den o.g. Internetseiten verwendet werden dürfen.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, Ort und Datum

**Bitte senden Sie den Antrag direkt an:
Motorsportclub Labertal e.V. im ADAC**

1. Vorstand Andreas Schwarz
Frühlingstraße 3
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Telefon: 0160 2256110
eMail: vorstand@mclabertal.de

Vereinsatzung des Motorsportclub (MC) Labertal e. V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 9. März 1956 in Pfaffenberg gegründete Verein führt den Namen „**Motorsportclub (MC) Labertal e. V.** im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Motorsports sowie die Unfallverhütung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch motorsportliche Veranstaltungen und Maßnahmen der Verkehrserziehung und Verkehrsunfallprävention.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Gau Südbayern, die dem Vereinszweck dienen.
- (4) Die Abteilung "Motorsport des Vereines ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Sportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereines sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zu Ehrenmitglieder kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbetrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereines unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten.
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Vereines.
- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportleiter
 6. dem Verpflegungswart
 7. dem Jugendleiter
 8. dem Verkehrsreferenten
 9. -3- Beisitzer
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
- (2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Pro Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern (siehe Absatz 1), im folgenden Jahr die mit geraden Ziffern. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gem. Abs. 1, Ziff. 3-4, oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten ist Mallersdorf-Pfaffenberg.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 27. Januar 2011

MC Labertal e. V. im ADAC, Sitz Mallersdorf-Pfaffenberg